



GE VERNOVA

# **Leistungsreglement**

## **Ergänzungsversicherung**

### **General Electric Schweiz**

**Verabschiedet am**  
10. November 2023

**Gültig ab dem**  
1. Januar 2024

## Inhalt

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
1	Name und Zweck	4
2	Begriffe	4
3	Kreis der Versicherten	4
4	Beginn und Ende der Versicherung	5
5	Versicherter Lohnanteil	6
6	Sparkapital und Spargutschriften	7
<b>B</b>	<b>Leistungen der Stiftung</b>	<b>8</b>
	<b>Leistungen im Alter</b>	<b>8</b>
7	Altersleistung/Sparkapital	8
	<b>Leistungen bei Invalidität</b>	<b>8</b>
8	Invalidenrente	8
9	Invaliden-Kinderrente	9
	<b>Leistungen im Todesfall</b>	<b>9</b>
10	Ehegattenrente, Abfindung	9
11	Weitere begünstigte Personen, Abfindung	10
12	Waisenrente	10
13	Todesfallkapital	11
	<b>Weitere Leistungen</b>	<b>11</b>
14	Freizügigkeitsleistung	11
15	Auszahlung der Renten	13
16	Anpassung der Renten an die Teuerung	13
17	Überentschädigung und Leistungskürzungen	13
18	Wohneigentumsförderung (WEF)	15
19	Verzugszins	15
20	Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	16
<b>C</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>17</b>
21	Beitragspflicht	17
22	Höhe der Beiträge	17
23	Persönliche Einlagen	17
24	Vermögen und finanzielles Gleichgewicht	18
<b>D</b>	<b>Organisation und Verwaltung</b>	<b>20</b>
25	Stiftungsrat	20
26	Verwaltung der Stiftung	20
27	Information und Meldepflicht	21

<b>E</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>22</b>
28	Rechtspflege	22
29	Lücken im Reglement	22
30	Teil- oder Gesamtliquidation	22
31	Datenschutzbestimmungen	22
32	Änderungen, Inkrafttreten	23
 <b>Anhang I</b>		<b>25</b>
	Beitragstabelle Standard minus	25
	Beitragstabelle Standard	26
	Beitragstabelle Standard plus	27
 <b>Anhang II</b>		<b>28</b>
	Einkaufstabellen	28
	Einkaufstabelle Plan Standard Minus	28
	Einkaufstabelle Plan Standard	29
	Einkaufstabelle Plan Standard Plus	30
 <b>Anhang III</b>		<b>31</b>
	Einkaufspläne für den Auskauf der Kürzungen beim vorzeitigen Altersrücktritt	31
 <b>Anhang IV</b>		<b>34</b>
	Anhang zum Reglement für Mitarbeitende der Consenec AG (Ausgabe 1. Januar 2019)	34
 <b>Alphabetisches Stichwortverzeichnis</b>		<b>35</b>

# **A Allgemeine Bestimmungen**

## **1 Name und Zweck**

**1.1** Unter dem Namen Ergänzungsversicherung General Electric Schweiz besteht eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR.

**1.2** Die Stiftung bezweckt die Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmer der Firma und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Unternehmungen sowie deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod, und zwar ausschliesslich im Einkommensbereich über 150% des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG, welcher nicht mehr vom Sicherheitsfonds (SiFo) gedeckt ist.

**1.3** Die Stiftung ist im Register der beruflichen Vorsorge nicht eingetragen. Da sie nur überobligatorische Vorsorge mit Wahl der Anlagestrategie durch den Versicherten (sogenannter 1e-Plan) bezweckt, gewährleistet sie keinen Zins.

## **2 Begriffe**

**2.1** Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

**2.2** Im Rahmen dieses Reglements verwendete Begriffe:

- a) Stiftung: die Ergänzungsversicherung General Electric Schweiz in Baden
- b) Firma: die General Electric (Schweiz) GmbH sowie alle der Stiftung angeschlossenen Unternehmen und Institutionen
- c) Versicherte: alle gemäss diesem Reglement versicherten Mitarbeitenden der Firma
- d) Rücktrittsalter: Alter im Zeitpunkt des Rücktritts
- e) Referenzalter: Monatserster nach Vollendung des 65. Lebensjahres
- f) BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- g) BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr
- h) Rentenberechtigte Kinder: Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder, sofern sie noch in Ausbildung oder mindestens zu 70% invalid sind, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte aufkommt, sind den Kindern gleichgestellt.
- i) Eingetragene Partnerschaft: In eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) sind bezüglich Rechten und Pflichten aus diesem Reglement den verheirateten Versicherten gleichgestellt. Im Sinn einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement von verheirateten Versicherten respektive von Ehegatten gesprochen. Die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen gelten dabei als mit eingeschlossen.

## **3 Kreis der Versicherten**

**3.1** Der Stiftung haben jene Mitarbeitenden der Firma beizutreten, deren Einkommen 150% des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigt.

**3.2** Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Mitarbeitende:

- a) die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen
- b) die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das Schlussalter überschritten haben
- c) die mindestens zu 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG
- d) die den Nachweis erbringen, dass sie bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG versichert sind die von ausländischen General-Electric-Gesellschaften (und verbundenen Unternehmen) vorübergehend in die Schweiz entsandt werden (Inpats), die
  - aus dem EU-Raum stammen und über kein A1 (alt E101) verfügen
  - aus einem Staat stammen, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, und über kein COC (Certificate of Coverage) verfügen
  - aus einem Staat stammen, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen wurde. Wird eine kürzere Vertragsdauer später verlängert, so beginnt die Versicherung erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen bei der gleichen Firma insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.

**3.3** Werden Pensionierte wieder als Mitarbeitende von der Firma angestellt, müssen sie der Stiftung als beitragszahlende Versicherte beitreten; Ziffer 3.1 sowie 3.2 bleiben vorbehalten.

**3.4** Mitarbeitende, die bei der Aufnahme in die Stiftung teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbstätigkeit entspricht.

**3.5** Treten Mitarbeitende aus der Firma aus, können sie als prämiensfreies oder für längstens zwei Jahre als prämienspflichtiges Mitglied in der Stiftung verbleiben, solange sie nicht in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers aufgenommen werden. Voraussetzung ist die fortbestehende Unterstellung des Versicherten unter die AHV. Die Beitragszahlung muss zwingend über Lastschriftverfahren (LSV) abgewickelt werden. Bei einem Zahlungsverzug von zwei Monaten erlischt die Versicherung und die Freizügigkeitsleistung wird fällig. Sie wird ferner bei Wegfall der AHV-Unterstellung, sowie bei prämienspflichtiger Mitgliedschaft nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Austritt aus der Firma, automatisch aufgelöst. Bei der prämiensfreien Mitgliedschaft besteht kein Versicherungsschutz bei Invalidität. Im Todesfall vor dem Altersrücktritt wird lediglich das vorhandene Nettosparkapital (Sparkapital abzüglich persönlicher Einkäufe in die Stiftung mit Zins) als Todesfallkapital fällig (Anspruch und Umfang siehe Ziffer 13.1 und 13.3). Die Stiftung kann von prämienspflichtigen Mitgliedern eine Kostenbeteiligung für die Abklärung der Leistungspflicht einfordern. Die neuen Arbeitgeber müssen mit dem Verbleib in der Stiftung einverstanden sein. In jedem Fall sind besondere Vereinbarungen über die künftige Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses zu treffen. Wenn der massgebende Jahreslohn aufgrund einer Lohnreduktion unter die in Ziffer 3.2 festgelegte Eintrittsschwelle sinkt, bleiben die Mitarbeitenden weiterhin versichert.

## **4 Beginn und Ende der Versicherung**

**4.1** Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht (Ziffer 3.1 und 5.1 bleiben vorbehalten), in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, jedoch frühestens ab BVG-Alter 25.

**4.2** Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern die Versicherung nicht im Sinn von Ziffer 3.5 weitergeführt wird. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, falls nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis eingegangen wird. Sinkt der massgebende Jahreslohn eines Versicherten unter 150% des oberen Grenzbetrags nach

Art. 8 Abs. 1 BVG z.B. wegen einer vorübergehenden Lohnreduktion, einer Beschäftigungsgradreduktion oder einer Teilpensionierung im Sinn von Ziffer 7.2, so bleibt der Versicherte in der EV versichert, jedoch mit einem versicherten Lohn null.

**4.3** Neueintretende Mitarbeitende und Mitarbeitende mit einer Lohnerhöhung haben sich auf Verlangen und auf Kosten der Stiftung einer vertrauensärztlichen Untersuchung bei einem Arzt ihrer Wahl zu unterziehen. Sie entbinden die Ärzte, die sie im Zusammenhang mit der Stiftung untersuchen, von der ärztlichen Schweigepflicht.

Wenn es der Gesundheitszustand des Aufzunehmenden nach Auffassung des Vertrauensarztes erfordert, kann die Stiftung den Versicherungsschutz in geeigneter Weise einschränken. Dabei bleiben die gesetzlichen Ansprüche gewahrt. Die Stiftung teilt dem Versicherten das Anbringen eines Vorbehalts binnen 4 Wochen nach der Gesundheitsprüfung schriftlich mit.

Im Falle einer Lohnerhöhung gilt der Vorbehalt nur auf der entsprechenden Leistungserhöhung. Gesundheitliche Vorbehalte fallen spätestens fünf Jahre nach dem Eintritt in die Stiftung, respektive nach der Leistungserhöhung weg. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird für die betroffene Leistung (Art und Höhe) auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, für welchen ein Vorbehalt ausgesprochen wurde, so erbringt die Stiftung auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer keine Leistungen für diesen Fall. Im Übrigen gelten die Aufnahmebedingungen der Versicherungsgesellschaft, bei welcher die Risiken Tod und Invalidität versichert werden.

## 5 Versicherter Lohnteil

**5.1** Als versicherter Lohnteil gilt derjenige Teil des Einkommens der Versicherten, der 150% des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigt. Die Firma entscheidet, was als Einkommen gilt.

Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Firmen, die der Stiftung nicht angeschlossen sind, können nicht in den massgebenden Jahreslohn einbezogen werden.

Für die Ermittlung des massgebenden Jahreslohns werden folgende Elemente **nicht berücksichtigt**:

- Host compensation
- Prämienzahlung
- STI, Target Bonus
- Bonus (VIC, SIC)
- Ferienguthaben bzw. -auszahlungen
- Autozuschuss
- Ergänzende Prämienzahlungen (Patente, Spontanprämien)
- Überzeitauszahlungen
- Abgangsentschädigungen
- Funktionszulage
- Quality of Living Adjustments bei Auslandeinsatz
- Housing Allowance
- Schooling Support
- Dienstaltermilieu
- Schichtzulage 1. bis 3. Schicht auf Stundenbasis (nicht pauschal)
- Erschwerniszulagen
- Erschwerniszulagen bei Auslandeinsatz
- Pikett / Piketteinsatz
- Transportentschädigungen
- Provisionen
- Nachgenüsse (bei Todesfällen)

- Pauschalzahlungen
- Mobilitätzulagen
- Transferzulagen
- Vergütung Parkplatz (ÖV-Bonus)
- Naturleistungen
- Landeszulagen bei Auslandseinsatz

Diese Aufzählung dient zur Präzisierung und ist daher nicht abschliessend.

Für die Ermittlung des massgebenden Jahreslohns wird folgendes Element **berücksichtigt**:

- Schichtpauschale (2. bis 5. Schicht)

**5.2** Der maximal versicherte Lohnanteil wird vom Stiftungsrat jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

**5.3** Wird der Lohn der Versicherten aus anderen Gründen als Teilinvalidität herabgesetzt, kann im Einverständnis mit der Firma der bisherige versicherte Lohnanteil unverändert bleiben, sofern die Beiträge gemäss Ziffer 20.1 und 20.2 in der bisherigen Höhe weiterbezahlt werden.

**5.4** Wird der um 150% obere Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG erhöht ohne entsprechende Erhöhung des Einkommens, wird der versicherte Lohnanteil reduziert. Wenn aufgrund der Erhöhung des 150% oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG kein versicherter Lohnanteil mehr vorhanden ist, wird die Versicherung stillgelegt, wobei das vorhandene Sparkapital gemäss Ziffer 6.1 weitergeführt wird.

**5.5** Sinkt der massgebende Jahreslohn eines Versicherten nach dem vollendeten 58. Lebensjahr um höchstens 50%, so kann der Versicherte den bisherigen versicherten Lohn weiterführen. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag des Versicherten, spätestens jedoch mit Erreichen des Referenzalters. Allfällige Änderungen des versicherten Lohns werden von der Stiftung in keinem Fall rückwirkend abgewickelt. Die Beiträge (Anteil Firma und Versicherter) für das über die effektive Erwerbstätigkeit hinausgehende Gehalt, gehen zulasten des Versicherten. Der Arbeitgeber kann aber mit dem Versicherten vereinbaren, die Firmenbeiträge selbst zu bezahlen.

## **6 Sparkapital und Spargutschriften**

**6.1** Für das Sparkapital der Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt. Das Sparkapital besteht aus:

- a) den gutgeschriebenen Einlagen samt erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie
- b) dem infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person überwiesenen Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente beziehungsweise in Kapitalform übertragenen Rentenanteil samt erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie
- c) den angesammelten Spargutschriften samt erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie
- d) den Spargutschriften des laufenden Jahres samt erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie
- e) den gutgeschriebenen Beträgen infolge der geleisteten Einkäufe nach einer Scheidung samt erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie
- f) abzüglich Entnahmen samt erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie

**6.2** Die jährlichen Spargutschriften ergeben sich aufgrund des versicherten Lohnanteils und des Alters der Versicherten gemäss einer der Beitragstabellen im Anhang I.

## **B Leistungen der Stiftung**

### ***Leistungen im Alter***

#### **7 Altersleistung/Sparkapital**

##### **7.1 Altersrücktritt (Alter 58 bis 70)**

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht in der Regel bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Referenzalter; bei Bezügern von Invalidenrenten entsteht der Anspruch auf Altersleistungen im Referenzalter. Auf ausdrücklichen eigenen Wunsch können Versicherte vorzeitig, frühestens jedoch nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand treten oder in Absprache mit dem Arbeitgeber ihr Arbeitspensum reduzieren und Ansprüche auf Altersleistungen geltend machen.

Ferner besteht die Möglichkeit, den Altersrücktritt bis längstens zum vollendeten 70. Lebensjahr aufzuschieben, sofern die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird. Die Versicherten können wählen, ob Sie einen Aufschub ohne Sparbeiträge oder eine Weiterversicherung inkl. Sparbeiträge wünschen.

Die Altersleistungen können ausschliesslich in Kapitalform bezogen werden. Bei verheirateten Versicherten muss bei dem Kapitalbezug der Ehegatte mit amtlich beglaubigter Unterschrift zustimmen. Unverheiratete Versicherte haben ihren Zivilstand mit einem aktuellen amtlichen Dokument (z.B. Personenstandsausweis) zu belegen. Mit dem Bezug des ganzen Sparkapitals als Kapital erlöschen sämtliche Ansprüche an die Stiftung. Mit dem Bezug des ganzen Sparkapitals als Kapital erlöschen zudem sämtliche Ansprüche auf den Vorsorgeausgleich im Scheidungsfall.

##### **7.2 Stufenweiser Rücktritt**

Die Versicherten können die Altersleistungen in bis zu drei Schritten beziehen. Der Anteil der vor dem Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen.

### ***Leistungen bei Invalidität***

#### **8 Invalidenrente**

**8.1** Versicherte haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sie im Sinn der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Stiftung versichert waren und das Referenzalter nicht überschritten haben.

**8.2** Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine IV-Rente. Solange der Versicherte jedoch Lohn oder Lohnersatzleistungen (insbesondere Kranken- oder Unfalltaggelder) bezieht, wird bei Krankheit die Auszahlung der Rente bis längstens zum Erreichen der maximalen vertraglichen Leistungsdauer der Krankentaggeldversicherung aufgeschoben.

Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des Referenzalters. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 26a BVG.

**8.3** Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad der IV gemäss folgender Staffe-  
lung:

Invaliditätsgrad	Rentenabstufung
ab 70%	Volle Rente (100%)
50%	Halbe Rente (50%)
40%	Viertelsrente (25%)
unter 40%	keine Renten (0%)

Für Invaliditätsgrade zwischen 41% und 49% wird die Rente für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrades über 40% um 2.5% erhöht: (Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 42% beträgt die Rente 30% der vollen Rente.)

Für Invaliditätsgrade zwischen 51% und 69% wird die Rente für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrades über 50% um 1.0% erhöht. (Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 61% beträgt die Rente 61% der vollen Rente.)

Die Stiftung kann Änderungen des Invaliditätsgrads berücksichtigen, die von der IV nicht oder erst verspätet beachtet werden. Er kann auch eine Untersuchung durch einen von ihm bezeichneten Arzt anordnen. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses kann die Anspruchsberechtigung abgeändert werden. Verweigern Bezüger von Invalidenrenten die ärztliche Untersuchung, so kann die Stiftung ihre Ansprüche für nichtig erklären.

**8.4** Die jährliche volle Invalidenrente beträgt 65% des versicherten Lohnanteils bei Eintritt der Invalidität. Ab Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird das Sparkapital aufgrund des letzten versicherten Lohnanteils bei Eintritt der Invalidität mit Spargutschriften gemäss der im Anhang I angegebenen Beitragstabelle Standard samt erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie bis zum Referenzalter weiterge-  
äuft. Dieses Sparkapital bildet die Bemessungsgrundlage für die Altersleistungen.

**8.5** Bei Teilinvalidität werden das bei Eintritt der Invalidität vorhandene Sparkapital der Versicherten und der versicherte Lohn der Rentenabstufung entsprechend aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparkapital wird wie bei voll erwerbstätigen Versicherten weitergeäuft. Das dem passiven Teil entsprechende Sparkapital wird beitragsbefreit weitergeführt.

## 9 Invaliden-Kinderrente

**9.1** Die Bezüger einer Invalidenrente mit rentenberechtigten Kindern haben Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.

**9.2** Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der ausbezahlten Invalidenrente.

**9.3** Der Rentenanspruch besteht, solange das Kind rentenberechtigt ist (siehe Ziffer 2.2 h).

## *Leistungen im Todesfall*

## 10 Ehegattenrente, Abfindung

**10.1** Der überlebende Ehegatte einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Invalidenrente hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat.

**10.2** Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der unter Ziffer 10.1 aufgeführten Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

**10.3** Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Invalidenrentenzahlung beziehungsweise nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder mit einer erneuten Heirat, sofern der Ehegatte zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erlischt die Ehegattenrente wegen Heirat, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

**10.4** Die Ehegattenrente beträgt beim Tod der Versicherten oder Invalidenrentenbezüger vor Erreichen des Referenzalters oder dem Altersrücktritt 39% des versicherten Lohns, zahlbar bis zum Tod des Ehegatten.

## **11 Weitere begünstigte Personen, Abfindung**

**11.1** Beim Tod eines unverheirateten Versicherten oder Invalidenrentenbezügers haben folgende Personen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente:

- a) unverheiratete Lebenspartner eines unverheirateten, eherechtlich nicht verwandten Versicherten oder Invalidenrentenbezügers, sofern der Lebenspartner das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und in den letzten fünf Jahren bis zum Tod des Versicherten ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit ihm geführt hat
- b) der unverheiratete Lebenspartner eines unverheirateten Versicherten oder Invalidenrentenbezügers, sofern dieser für den Unterhalt gemeinsamer Kinder (bis Alter 25) aufkommen muss
- c) Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt wurden und das 40. Altersjahr zurückgelegt haben. Voraussetzung für einen allfälligen Anspruch ist, dass die Unterstützung mindestens fünf Jahre gedauert hat und mit dem Anmeldeformular der Stiftung vor dem Tod des Versicherten gemeldet wurde. Die Leistungen der Stiftung entsprechen maximal dem wegfallenden Unterstützungsbeitrag.

**11.2** Es kommt höchstens eine Lebenspartnerrente zur Auszahlung. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 11.1 (z.B. 1 Person gemäss a) und 1 Person gemäss b)), so kann die Lebenspartnerrente aufgeteilt werden. Massgebend ist eine allfällige Bezeichnung des verstorbenen Versicherten. Bei deren Fehlen entscheidet der Stiftungsrat.

**11.3** Das Leistungsgesuch muss spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich eingereicht werden. Für den Beginn, das Ende und die Höhe der Rente gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 10 sinngemäss. Werden die Voraussetzungen gemäss Ziffer 11.1 nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf die Abfindung gemäss Ziffer 10.2. Die Lebenspartnerrente wird um bereits laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten gekürzt.

## **12 Waisenrente**

**12.1** Beim Tod von Versicherten vor dem Erreichen des Referenzalters oder Invalidenrentenbezügers haben rentenberechtigte Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

**12.2** Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten vollen Invalidenrente beziehungsweise 20% der laufenden Invalidenrente. Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.

**12.3** Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach Ablauf der Invalidenrentenzahlung beziehungsweise nach Ablauf der Lohnzahlung. Der Rentenanspruch dauert so lange, wie die Rentenberechtigung besteht (siehe Ziffer 2.2 h).

## 13 Todesfallkapital

**13.1** Stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch darauf haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) in vollem Umfang: Ehegatte und rentenberechtigte Kinder; bei deren Fehlen
- b) in vollem Umfang: natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c) in vollem Umfang: übrige Kinder, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen Geschwister; bei deren Fehlen
- d) zur Hälfte: übrige gesetzliche Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens

**13.2** Die Versicherten können zuhanden der Stiftung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der bezugsberechtigten Gruppe zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine Erklärung vor, erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe grundsätzlich zu gleichen Teilen.

**13.3** Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt dem erworbenen Nettosparkapital (Sparkapital abzüglich persönlicher Einkäufe samt erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie in die Stiftung), vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen, im Minimum jedoch 100% des versicherten Lohns.

## Weitere Leistungen

### 14 Freizügigkeitsleistung

**14.1** Versicherte, welche die Stiftung vor dem Referenzalter und vor Eintritt eines Vorsorgefalles verlassen, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

**14.2** Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem effektiven Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts gemäss Art. 19a Abs. 1 FZG. Dies entspricht in der Regel dem Betrag, der sich aus dem Marktwert per Handelstag der mit seinem Vorsorgeguthaben gekauften Anteilen an Kollektivanlagen abzüglich allfälliger Veräusserungskosten und/oder administrativer Kosten der Stiftung zuzüglich des Saldos seines Kontokorrents (nicht investierter Teil seines Sparens) ergibt.

**14.3** Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben unverändert bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats. Wird die Stiftung leistungspflichtig, nachdem die Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt worden ist und eine Rückerstattung unterbleibt, wird das Sparkapital entsprechend gekürzt.

**14.4** Die Freizügigkeitsleistung ist fällig, wenn der Versicherte aus der Stiftung austritt. Die Stiftung wird die Wertschriften spätestens per Fälligkeit der Austrittsleistung verkaufen. In der Regel werden diese gemäss dem mit dem Vermögensverwalter jährlich abgemachten und auf der Homepage der Kasse publizierten Fahrplan verkauft. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Art. 19a Abs. 3 FZG ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit nicht verzinst. Der Versicherte muss der Stiftung mitteilen, in welcher zulässigen Form er die Vorsorgeansprüche erhalten will. Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers des Versicherten überwiesen. Falls der Versicherte in keine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, wird die Aus-

trittsleistung zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet. Ohne entsprechende Mitteilung des Versicherten wird das Guthaben sechs Monate nach dem Austrittsdatum der Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen. Die Stiftung muss zu Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, der neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, an welche die Freizügigkeitsleistung überwiesen wird, die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen geben, die notwendig sind für die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns und die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform.

**14.5** Die austretenden Versicherten können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlassen oder
- b) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
- c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt

Für die Barauszahlung muss bei verheirateten Versicherten der Ehegatte schriftlich zustimmen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Unverheiratete Versicherte haben ihren Zivilstand mit einem aktuellen amtlichen Dokument (z.B. Personenstandsausweis) zu belegen.

**14.6** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes und der bilateralen Verträge mit der Europäischen Union.

**14.7** Die Stiftung erstellt zuhanden des austretenden Versicherten eine Austrittsabrechnung, aus der der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts gemäss Art. 19a FZG hervorgeht.

Die Stiftung teilt dem austretenden Versicherten zuhanden seiner neuen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung ferner mit:

- die erworbene Austrittsleistung im Alter von 50 Jahren
- die erworbene Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung beziehungsweise bei Eintragung der Partnerschaft
- die erste mitgeteilte oder fällig gewordene Austrittsleistung nach FZG

Mit der Ausrichtung der Austrittsleistung erlöschen unter Vorbehalt von Ziffer 14.3 Ansprüche an die Stiftung.

**14.8** Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung

Der Vorsorgeausgleich bezüglich des während der Ehe (d.h. vom Zeitpunkt der Eheschliessung bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens) erworbenen Vorsorgeguthabens erfolgt ausschliesslich auf Grundlage eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils eines schweizerischen Gerichts. Die Höhe des auszurichtenden Anteils an der Austrittsleistung beziehungsweise Rente wird durch das Gericht bestimmt. Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rentenalter der Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden. Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

**a) Invalide und aktive Versicherte**

- Muss das Vorsorgeguthaben eines aktiven Versicherten oder einer invaliden Person vor dem reglementarischen Rentenalter übertragen werden, wird die erworbene Austrittsleistung samt Freizügigkeitsguthaben und Vorbezügen für Wohneigentum beziehungsweise die hypothetische Austrittsleistung (d.h. der Betrag, der der invaliden Person nach Aufhebung der laufenden Invalidenrente zugesprochen würde) geteilt. Einmaleinlagen (Einkäufe), die aus «Eigengut» getätigt wurden, werden nicht berücksichtigt.
- Wird ein Teil der Austrittsleistung beziehungsweise der hypothetischen Austrittsleistung im Rahmen einer Scheidung übertragen, so werden das Sparkonto sowie die zukünftigen Leistungen daraus entsprechend reduziert. Erreicht der aktive Versicherte oder die invalide Person während des Scheidungsverfahrens

das Referenzalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Altersleistung gemäss Art. 19g FZV gekürzt; die Kürzung entspricht dem höchstzulässigen Betrag.

- Ist ein Teil des Vorsorgeguthabens zugunsten eines aktiven Versicherten oder einer invaliden Person der Stiftung zu übertragen, so wird der Betrag dem Altersguthaben beziehungsweise hypothetischen Altersguthaben der betroffenen Person gutgeschrieben. Die Stiftung nimmt keinen Betrag aus der obligatorischen Vorsorge an. Solche Beträge müssen allenfalls der PK GE übertragen werden.
- Die allfällige laufende Invalidenrente wird wegen dieses Beitrags nicht erhöht. Bei Teilinvalidität bleibt der Beitrag auch bei Änderung des Invaliditätsgrads aus derselben Ursache unberücksichtigt.

#### **b) Pensionierte**

- Hat der Ex-Ehegatte, dem gemäss Art. 124a ZGB ein Rentenanteil zugesprochen worden ist, Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss Art. 1i Abs. 1 BVV 2 erreicht, so muss er der Stiftung mitteilen, ob ihm die Beträge auf sein Konto (einmal pro Jahr, spätestens am 15. Dezember) oder auf ein Konto bei einer Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden sollen.
- Erreicht der Ex-Ehegatte, dem gemäss Art. 124a ZGB ein Rentenanteil zugesprochen worden ist, das ordentliche Referenzalter gemäss Art. 13 BVG, so wird ihm die lebenslange Rente direkt ausgerichtet.
- Hat eine versicherte Person das AHV-Referenzalter erreicht und wurde ihr im Rahmen der Scheidung ein Rentenanteil oder Kapitalbetrag zugesprochen, so wird ihr der zugesprochene Betrag direkt überwiesen. Der Betrag kann nicht an die Stiftung überwiesen werden. Bezieht die versicherte Person eine volle IV-Rente, können die ihr zugesprochenen Rentenanteile gemäss Art. 124a ZGB nicht an die Stiftung überwiesen werden. Hat die versicherte Person das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 1i Abs. 1 BVV 2 erreicht, so können die ihr zugesprochenen Rentenanteile gemäss Art. 124a ZGB – sofern die versicherte Person keinen Antrag auf direkte Auszahlung gestellt hat – bis zum Tag der effektiven Pensionierung, spätestens aber bis zur AHV-Pensionierung, der Stiftung überwiesen werden. Die Bestimmungen zum Einkauf von Vorsorgeleistungen gelten sinngemäss.

## **15 Auszahlung der Renten**

**15.1** Die Renten werden in monatlichen, vorschüssigen Beträgen ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Beim Tod von Invalidenrentnern erlischt der Anspruch auf die Rente per Ende des Todesmonats.

## **16 Anpassung der Renten an die Teuerung**

**16.1** Der Stiftungsrat entscheidet jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung, ob und in welchem Umfang die Renten erhöht werden können. Die entsprechenden Beschlüsse werden im Rahmen der Jahresrechnung erläutert.

## **17 Überentschädigung und Leistungskürzungen**

**17.1** Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

### **Kürzung von Invaliditätsleistungen vor dem Erreichen des Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen**

**17.2** Die Stiftung rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden
- d) wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen

**17.3** Die Stiftung darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird

**17.4** Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe/den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin/den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

**17.5** Die leistungsberechtigte Person muss der Stiftung über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

**17.6** Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

**17.7** Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

### **Kürzung von Invaliditätsleistungen nach dem Erreichen des Referenzalters**

**17.8** Hat die versicherte Person das ordentliche Referenzalters erreicht, so darf die Stiftung ihre Leistungen nur kürzen, wenn diese zusammentreffen mit:

- a) Leistungen nach dem UVG;
- b) Leistungen nach dem MVG; oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

**17.9** Die Stiftung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Referenzalters. Insbesondere muss die Stiftung Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.

**17.10** Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Art. 24 und 25 BVG.

**17.11** Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

**17.12** Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV beziehungsweise die Unfall- oder Militärversicherung Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

**17.13** Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Referenzalters geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

**17.14** Kapitaleleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

**17.15** Die leistungsberechtigte Person muss der Stiftung über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

**17.16** Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anpassen.

**17.17** Die Stiftung kann verlangen, dass die Anspruchsberechtigten auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Stiftung abtreten. In diesem Umfang steht der Stiftung ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Die Leistungen der Stiftung werden solange aufgeschoben, bis die Abtretung erfolgt ist.

## **18 Wohneigentumsförderung (WEF)**

**18.1** Versicherte können ihr Sparkapital im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Wohneigentum einsetzen.

**18.2** Wird vor Eintritt eines Vorsorgefalles die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird entsprechend geteilt.

**18.3** Haben während der Ehe Vorbezüge für Wohneigentum stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet.

**18.4** Der Stiftungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

## **19 Verzugszins**

**19.1** Ist die Stiftung in Verzug mit der Erbringung von Vorsorgeleistungen, besteht kein Anspruch auf einen Zins.

**19.2** Die Stiftung schuldet auf einer Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung seines Ehegatten nach Art. 37a BVG nicht beibringen kann und sie die für die Überweisung der Kapitalabfindung notwendigen Angaben nicht erhalten hat. Danach besteht auch kein Anspruch auf einen Zins.

## **20 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**

**20.1** Erhält die Stiftung eine Mitteilung über einen Verzug bei den Unterhaltszahlungen für einen ihrer Versicherten, so muss sie der Fachstelle mit den entsprechenden amtlichen Formularen unverzüglich durch eine eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung die Fälligkeit folgender Ansprüche und Leistungen melden:

- a) Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1'000 Franken.
- b) Barauszahlung gemäss Artikel 5 FZG in der Höhe von mindestens 1'000 Franken.
- c) Vorbezug zur Wohneigentumsförderung sowie die Verpfändung von Vorsorgeguthaben und die Pfandwertung dieses Guthabens.

**20.2** Die Stiftung darf eine Überweisung der oben genannten Ansprüche und Leistungen frühestens 30 Tage nach der Mitteilung an die Fachstelle vornehmen. Kein Verzugszins ist geschuldet, solange die Auszahlung nicht erfolgen darf. Der Anspruch oder die Leistung wird jedoch weiterhin bis zur Auszahlung gemäss Art. 6 verzinst.

## C Finanzierung

### 21 Beitragspflicht

**21.1** Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zur Pensionierung beziehungsweise bis zum Ausscheiden aus der Stiftung oder bis zum Tod des Versicherten.

**21.2** Bei invaliden Versicherten vermindert sich die Beitragspflicht entsprechend der Rentenabstufung (gemäss Ziffer 8.4).

**21.3** Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn, von der Lohnfortzahlung oder vom Lohnersatz abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen der Firma, der Stiftung überwiesen.

### 22 Höhe der Beiträge

**22.1** Den Versicherten stehen drei Beitragstabellen zur Auswahl: Standard, Standard plus und Standard minus. Die Versicherten können monatlich auf den 1. des Monats wählen, nach welcher Tabelle sie im folgenden Monat Beiträge leisten möchten. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung muss bis zum 1. des Vormonats bei der Stiftung eingehen. Ohne schriftliche Mitteilung an die Stiftung kommt die Tabelle Standard zur Anwendung. Ein einmal gefällter Entscheid gilt so lange, bis er von den Versicherten widerrufen wird.

**22.2** Die Firma leistet einen Beitrag gemäss den Beitragstabellen im Anhang I. Dieser Beitrag umfasst die altersabhängigen Spargutschriften sowie einen Beitrag von 3,0% des versicherten Lohnanteils für die Risiken Tod und Invalidität, für die Deckung der Verwaltungs- und der Vermögensverwaltungskosten sowie für weitere Aufwendungen.

### 23 Persönliche Einlagen

**23.1** Es können bis Alter 62 Einlagen in die Stiftung gemacht werden, um die Altersleistungen zu erhöhen. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite nach anerkannten Grundsätzen (siehe Einkaufstabellen im Anhang II). Von der Einkaufslimite gemäss Anhang II werden allfällige Freizügigkeitsguthaben sowie Guthaben der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 abgezogen. Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt ausserdem die Beschränkung gemäss Art. 60b BVV 2.

Der Betrag, der durch einen aktiven oder invaliden Versicherten im Rahmen der Scheidung überwiesen wird, kann wiedereingekauft werden.

Für invalide Versicherte sind die reglementarischen Einkaufsgrenzen bis zur Höhe des effektiv im Rahmen der Scheidung überwiesenen Betrags nicht anwendbar.

Im Todesfall vor dem Altersrücktritt wird die Summe der persönlichen Einkäufe in die Stiftung samt erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie an die Anspruchsberechtigten gemäss Ziffer 13.1 und 13.2 zusätzlich zum Todesfallkapital gemäss Ziffer 13.3 ausbezahlt.

**23.2** Der Versicherte kann die Leistungskürzung zufolge vorzeitigen Altersrücktritts durch Einlagen auf ein Konto des Einkaufsplans gemäss Anhang III vorfinanzieren. Das Kapital des Einkaufsplans wird in der gleichen Anlagestrategie wie diejenige für das Sparkapital angelegt.

Einlagen auf das Konto des Einkaufsplans sind nur möglich, wenn:

- a) der Versicherte alle Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Stiftung eingebracht hat
- b) der Versicherte die vollen Leistungen des Basisplans (Anhang II) eingekauft hat
- c) der Versicherte das 25. Altersjahr erreicht hat und der maximale Betrag gemäss der Tabelle im Anhang III noch nicht ausgeschöpft ist
- d) sämtliche Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorgängig zurückbezahlt wurden

Beim Altersrücktritt wird das Kapital des Einkaufsplans fällig und wird als zusätzliches Kapital bezogen. Dabei gelten die Rahmenbedingungen gemäss Ziffer 7.1.

Hat sich der Versicherte für eine frühzeitige Pensionierung eingekauft, ohne diese anzutreten, verfällt das Guthaben aus dem Einkauf zugunsten der Stiftung, sofern die Altersleistung um mehr als 5% höher wäre als diejenige eines Versicherten, der sich nicht für die frühzeitige Pensionierung eingekauft hat.

Beim Kapitalbezug für Wohneigentum oder für Leistungen bei Ehescheidung wird zuerst das Kapital aus dem Einkaufsplan verwendet.

**23.3** Die persönlichen Einlagen (ordentlicher Einkauf und Einkauf in den Einkaufsplan für die vorzeitige Pensionierung) gehen zuerst auf das individuelle Kontokorrent des Versicherten, bevor sie jeweils Anfang nächsten Monats in die vom Versicherten gewählte Anlagestrategie angelegt werden, unter der Bedingung, dass die Einlage bis zum Annahmeschluss des laufenden Monats getätigt wird und die für einen Einkauf notwendigen Dokumente vorliegen. Die jährliche Annahmeschlussplanung und das entsprechende Valutadatum sind massgebend.

**23.4** Wurden Einkäufe getätigt (gemäss Ziffer 23.1 und 23.2), so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall von Ehescheidungen.

Bei Altersrücktritt bis und mit Alter 62 werden die Leistungen aus den innerhalb von drei Jahren vor dem Altersrücktritt getätigten Einkäufen (inkl. erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie) in Form einer temporären Überbrückungsrente, zahlbar bis zum Referenzalter, ausgerichtet. Ab dem Zeitpunkt des Altersrücktritts geht das entsprechende Kapital auf das Kontokorrent des Versicherten, das nicht verzinst wird. Im Todesfall vor dem Referenzalter erfolgt die Zahlung an die Anspruchsberechtigten gemäss Ziffer 13.1 und 13.2. Die Höhe der monatlichen Überbrückungsrente entspricht der Summe der betroffenen Einkäufe (inkl. erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie per Altersrücktritt) dividiert durch die Anzahl Monate zwischen dem Altersrücktritt und dem Erreichen des Referenzalters.<sup>1</sup>

Bei Altersrücktritt nach Alter 62 werden die Einkäufe der letzten drei Jahre annulliert und der entsprechende Betrag (inkl. erzielter Performance der gewählten Anlagestrategie) wird dem Versicherten zurückerstattet. Die Steuerbehörde wird über diesen Vorgang informiert.<sup>1</sup>

## 24 Vermögen und finanzielles Gleichgewicht

**24.1** Das Vermögen der Stiftung ist sorgfältig anzulegen. Der Stiftungsrat legt bis zu höchstens zehn Anlagestrategien fest, die dann zur Auswahl der Versicherten zur Verfügung stehen. Mindestens eine davon muss eine Strategie mit risikoarmen Anlagen sein. Die Zusammensetzung des Vermögens muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Für die Bestreitung der laufenden Ausgaben müssen genügend flüssige Mittel bereitgehalten werden.

<sup>1</sup> In Kraft ab 1. Januar 2015

**24.2** Der Stiftungsrat lässt jährlich durch einen Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Stiftung erstellen. Dies erfolgt nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Kasse.

**24.3** Der Stiftungsrat bietet den Versicherten an, ihre Anlagen nach mehreren Anlageprofilen zu realisieren. Jeder Versicherte muss ein Anlageprofil aus den vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Anlageprofilen auswählen. Teilt der Versicherte der Stiftung rechtzeitig keine Auswahl mit, gilt die vom Stiftungsrat definierte «Default Strategie». Die genauen Modalitäten werden im Anlagereglement festgelegt.

**24.4** Den Versicherten stehen fünf Anlageprofile zur Auswahl:

- 1) Swisscanto (CH) Money Market Fund Opportunities CHF Q («Default Strategie»),
- 2) Swisscanto AST Avant BVG Responsible Portfolio 15 NT CHF,
- 3) Swisscanto AST Avant BVG Responsible Portfolio 25 NT CHF,
- 4) Swisscanto (CH) IPF III Vorsorge Fonds 45 Passiv CHF und
- 5) Swisscanto AST Avant BVG Responsible Portfolio 75 NT CHF.

Sie können monatlich bis zum Annahmeschluss des laufenden Monats wählen, nach welchem Anlageprofil ihr Vorsorgekapital im folgenden Monat angelegt werden soll. Ein einmal gefällter Entscheid gilt so lange, bis er von den Versicherten widerrufen wird.

Sind die Grundlagen der Versicherung infolge ausserordentlicher Verhältnisse wie Krieg, Epidemien, Verlust von Kassenvermögen usw. gefährdet, so kann der Stiftungsrat die erworbenen, laufenden und künftigen Leistungen vorsorglich herabsetzen.

## **D Organisation und Verwaltung**

### **25 Stiftungsrat**

**25.1** Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen, die unter Vorbehalt von Ziffer 25.2 von der General Electric (Schweiz) GmbH ernannt werden. Als Mitglied in den Stiftungsrat sind sämtliche Mitarbeitende der angeschlossenen Firmen wählbar, die sich für die Belange der Vorsorge interessieren, über Basiswissen im Bereich der Vorsorge verfügen und der deutschen Sprache mächtig sind.

Abweichend davon darf der Arbeitgeber maximal einen Vertreter des Konzerns, welcher der deutschen Sprache mächtig ist, in den Stiftungsrat delegieren.

**25.2** Die Gesamtheit der Versicherten wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat erlässt Bestimmungen, wie die Wahl des Arbeitnehmervertreters in den Stiftungsrat zu erfolgen hat.

**25.3** Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Firma oder bei Pensionierung endet für Arbeitnehmervertreter die Amtsdauer im Stiftungsrat, bei Arbeitgebervertretern entscheidet die Firma. Die Arbeitgebervertreter können jedoch auch nicht über ihre Pensionierung hinaus bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Gremium verbleiben. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein.

**25.4** Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere einen Präsidenten unter seinen Mitgliedern.

**25.5** Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung der Stiftung nach Massgabe des vorliegenden Reglements. Er kann einzelne Aufgaben an Kommissionen, Verwaltungsstellen und Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und Reglemente. Der Stiftungsrat entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Reglements. Er beauftragt die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.

**25.6** Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle oder bis auf eines alle Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Stiftungsrat erlässt Bestimmungen für Zirkularbeschlüsse.

**25.7** Die Mitglieder des Stiftungsrats und seine Beauftragten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Versicherten und über die geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung und der Firma verpflichtet.

### **26 Verwaltung der Stiftung**

**26.1** Der Stiftungsrat ernennt die Geschäftsführung der Stiftung.

**26.2** Die Stiftung trägt die Kosten der Verwaltung und der Vermögensverwaltung. Sie weist diese Kosten in der Jahresrechnung aus.

## **27 Information und Meldepflicht**

**27.1** Der Jahresbericht der Stiftung wird für alle Versicherten und Rentner publik gemacht. Die Versicherten werden jährlich mit einem Ausweis über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben informiert. Zusätzlich werden sie in geeigneter Form über die Organisation, die Finanzierung und die Mitglieder des obersten Organs informiert. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Stiftung bekannt gegeben.

**27.2** Die Versicherten beziehungsweise deren Hinterbliebene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

**27.3** Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern.

**27.4** Die Stiftung kann für spezielle Aufwendungen Rechnung stellen. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten.

## **E Schlussbestimmungen**

### **28 Rechtspflege**

**28.1** Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, können dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.

**28.2** Wird keine gütliche Regelung gefunden, so kann der Rechtsweg gemäss BVG eingeschlagen werden.

### **29 Lücken im Reglement**

**29.1** In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.

### **30 Teil- oder Gesamtliquidation**

**30.1** Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation hat jeder austretende Versicherte und Rentenbezüger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Teilliquidationsreglements Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Diese können individuell oder bei gruppenweisen Übertritten kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

**30.2** Versicherungstechnische Fehlbeträge können von der Freizügigkeitsleistung und dem Deckungskapital der Rentenbezüger in Abzug gebracht werden.

**30.3** Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### **31 Datenschutzbestimmungen**

**31.1** Die versicherten Personen oder deren Arbeitgeber sowie die Rentenbezüger lassen der Stiftung, bzw. der Geschäftsstelle, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Daten zukommen. Die Daten umfassen insbesondere auch Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten (beispielsweise Gesundheitsdaten).

**31.2** Die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt.

**31.3** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die insbesondere die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.

**31.4** Sofern die Personendaten nicht direkt von den versicherten Personen der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sondern der jeweilige Arbeitgeber die Daten zur Verfügung stellt, so ist der Arbeitgeber neben der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle ebenfalls für die Daten

verantwortlich und muss insbesondere die Rechtmässigkeit der Bearbeitung sicherstellen und dass sie zur Weitergabe der Daten (an die Stiftung bzw. an die Geschäftsstelle) berechtigt ist.

**31.5** Die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle hält sich streng an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Insbesondere stellt sie sicher, dass die Personendaten nur von einem angemessenen Personenkreis bearbeitet werden können. Soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich, kann die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle die Personendaten an Dritte (z.B. Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle oder Rückversicherung) weitergeben. Mit Anmeldung zur Versicherung erklären sich die zu versichernden Personen damit einverstanden. Soweit erforderlich erteilen die versicherten Personen dazu eine schriftliche Einwilligung. Die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle stellt dabei sicher, dass der Dritte die Daten nur insoweit bearbeiten darf, wie es die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle auch dürfte. Dies umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen und die Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Mitarbeiter und Dritte, die ihre Angebote und Systeme nutzen.

**31.6** Die zu versichernden Personen willigen ebenfalls explizit ein, dass auch nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses weiter Daten von Ihnen bearbeitet werden. Als Rechtfertigungsgrund für die Datenbearbeitung kommen im Weiteren vorvertragliche Massnahmen, die Erfüllung eines Vertrags sowie gesetzliche Vorschriften, überwiegende Interessen der Stiftung oder von Dritten sowie weitere einschlägige Rechtsgrundlagen in Frage.

**31.7** Die zu versichernden Personen bzw. Arbeitgeber sind sich bewusst, dass sie für die Sicherheitsmassnahmen für den Datenschutz – wie Stärke des Passwortes, regelmässiges Ändern des Passwortes, Speicherung des Passwortes und weitere Massnahmen – eigens verantwortlich sind.

**31.8** Die Geschäftsstelle legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Softwareprodukten kann dies allerdings nicht garantiert werden, da die Geschäftsstelle keinen Einfluss darauf hat, auf welchen Servern in welchen Ländern die Softwarelieferanten diese Daten speichern. Die zu versichernde Person stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.

**31.9** Im Weiteren geltend die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Für die obligatorische berufliche Vorsorge gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 85a ff. BVG). Versicherte, welchen vor Inkrafttreten dieser Änderung eine Invalidenrente zugesprochen wurde, haben Anspruch Invalidenrente nach bisherigem Reglement, solange der Invaliditätsgrad nicht durch die IV angepasst oder die Anspruchsberechtigung gemäss Art. 10.4 abgeändert wird.

## **32 Änderungen, Inkrafttreten**

**32.1** Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden. Das revidierte Reglement muss der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden. Bereits erworbene Ansprüche der Bezugsberechtigten werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt. Überentschädigungsberechnungen dürfen bei jeder Gesetzes- oder Reglementsänderung neu vorgenommen werden. Bei der Ablösung einer Invalidenrente durch Todesfalleistungen gilt für die Todesfalleistungen das aktuelle Reglement.

Für laufende Invalidenrenten werden die Spargutschriften zur Berechnung der Leistungen gemäss Ziffer 8.5 dem aktuellen Reglement angepasst. Bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersleistung ist für die Ermittlung der neuen Leistungen das zu diesem Zeitpunkt gültige Reglement massgebend. Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2007 zu laufen begonnen haben, werden durch die neue Staffelung gemäss Ziffer 10.4 nicht betroffen.

**Bei einer Veränderung des Invaliditätsgrads gilt folgende Regelung:**

Rentenanspruch entstand	Erhöhung Invaliditätsgrad	Reduktion Invaliditätsgrad	Gültiges Reglement
Vor 1.1.2005	Vor 1.1.2007		Regl. 2003, Ziffer 9.4
Vor 1.1.2005	Ab 1.1.2007		Regl. 2007, Ziffer 9.4
Vor 1.1.2005		Ab 1.1.2007	Regl. 2003, Ziffer 9.4
Vom 1.1.2005 bis 31.12.2006	Vor 1.1.2007	Vor 1.1.2007	Regl. 2003, Ziffer 9.4
Vom 1.1.2005 bis 31.12.2006	Ab 1.1.2007	Ab 1.1.2007	Regl. 2007, Ziffer 9.4

**32.2 Übergangsbestimmung**

In der Stiftung per 31. Dezember 2018 versicherte Mitarbeitende der Firma, deren Einkommen 150% des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG per 1. Januar 2019 nicht übersteigt, treten aus der Stiftung per 31. Dezember 2018 aus. Ihre Freizügigkeitsleistungen werden zusammen mit einem entsprechenden Anteil an technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve gemäss den Bestimmungen der entsprechenden Übertragungsvereinbarung kollektiv in die Pensionskasse General Electric Schweiz übertragen.

Ehegattenrenten von versicherten Personen, die vor dem 1. Januar 2019 gestorben sind, laufen gemäss den bisherigen Bestimmungen des Leistungsreglements 2018 bis zum Tod vom Ehegatten weiter. Die Ehegattenrenten werden aber ab dem 1. Januar 2019 von der PK General Electric Schweiz ausgerichtet. Das beim Tod der verstorbenen Person vorhandene Sparkapital, weitergeführt bis zum 31. Dezember 2018 in der EV General Electric Schweiz, wird am 1. Januar 2019 in die PK General Electric Schweiz übertragen und dort mit den bisherigen Altersgutschriften des Leistungsreglements 2018 der EV General Electric Schweiz und neu ab 1. Januar 2019 mit der von der PK General Electric Schweiz jährlich beschlossenen Verzinsung bis zum Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das Referenzalter erreicht hätte, weitergeführt. Zu diesem Zeitpunkt erhält der hinterbliebene Ehegatte anstelle der Rente 60% dieses theoretischen Sparkapitals als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

Sämtliche per 31. Dezember 2018 laufende Renten werden per 1. Januar 2019 gemäss separater Übertragungsvereinbarung in die PK General Electric Schweiz übertragen. Die Rechte und die Ansprüche dieser Versicherten bleiben gemäss dem Leistungsreglement 2018 der EV General Electric Schweiz erhalten.

Versicherte, welchen vor Inkrafttreten dieser Änderung eine Invalidenrente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf eine Invalidenrente nach bisherigem Reglement, solange der Invaliditätsgrad nicht durch die IV angepasst oder die Anspruchsberechtigung gemäss Art. 8.3 abgeändert wird.

**32.3** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2022.

Stiftungsrat  
Ergänzungsversicherung General Electric Schweiz

Baden, 10. November 2023

## Anhang I

### Beitragstabelle Standard minus

BVG-Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2			Beitrag in % für die Risiken Tod und Invalidität sowie für weitere Aufwendungen			Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 22.1 bis 22.2		
	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma
25	7,1	0	7,10	3,00	0	3,00	10,10	0	10,10
26	7,4	0	7,40	3,00	0	3,00	10,40	0	10,40
27	7,7	0	7,70	3,00	0	3,00	10,70	0	10,70
28	8,0	0	8,00	3,00	0	3,00	11,00	0	11,00
29	8,3	0	8,30	3,00	0	3,00	11,30	0	11,30
30	8,6	0	8,60	3,00	0	3,00	11,60	0	11,60
31	8,9	0	8,90	3,00	0	3,00	11,90	0	11,90
32	9,2	0	9,20	3,00	0	3,00	12,20	0	12,20
33	9,5	0	9,50	3,00	0	3,00	12,50	0	12,50
34	10,1	0	10,10	3,00	0	3,00	13,10	0	13,10
35	10,7	0	10,70	3,00	0	3,00	13,70	0	13,70
36	11,3	0	11,30	3,00	0	3,00	14,30	0	14,30
37	11,9	0	11,90	3,00	0	3,00	14,90	0	14,90
38	12,5	0	12,50	3,00	0	3,00	15,50	0	15,50
39	13,1	0	13,10	3,00	0	3,00	16,10	0	16,10
40	13,7	0	13,70	3,00	0	3,00	16,70	0	16,70
41	14,3	0	14,30	3,00	0	3,00	17,30	0	17,30
42	14,9	0	14,90	3,00	0	3,00	17,90	0	17,90
43	15,5	0	15,50	3,00	0	3,00	18,50	0	18,50
44	16,1	0	16,10	3,00	0	3,00	19,10	0	19,10
45	16,7	0	16,70	3,00	0	3,00	19,70	0	19,70
46	17,3	0	17,30	3,00	0	3,00	20,30	0	20,30
47	17,9	0	17,90	3,00	0	3,00	20,90	0	20,90
48	18,5	0	18,50	3,00	0	3,00	21,50	0	21,50
49	19,1	0	19,10	3,00	0	3,00	22,10	0	22,10
50	19,7	0	19,70	3,00	0	3,00	22,70	0	22,70
51	20,3	0	20,30	3,00	0	3,00	23,30	0	23,30
52	20,9	0	20,90	3,00	0	3,00	23,90	0	23,90
53	21,5	0	21,50	3,00	0	3,00	24,50	0	24,50
54	22,1	0	22,10	3,00	0	3,00	25,10	0	25,10
55	22,7	0	22,70	3,00	0	3,00	25,70	0	25,70
56	23,3	0	23,30	3,00	0	3,00	26,30	0	26,30
57	23,9	0	23,90	3,00	0	3,00	26,90	0	26,90
58	24,5	0	24,50	3,00	0	3,00	27,50	0	27,50
59	25,1	0	25,10	3,00	0	3,00	28,10	0	28,10
60	25,7	0	25,70	3,00	0	3,00	28,70	0	28,70
61	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
62	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
63	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
64	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
65	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
66	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
67	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
68	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
69	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
70	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00

## Beitragstabelle Standard

BVG-Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2			Beitrag in % für die Risiken Tod und Invalidität sowie für weitere Aufwendungen			Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 22.1 bis 22.2		
	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma
25	7,1	0	7,10	3,00	0	3,00	10,10	0	10,10
26	7,4	0	7,40	3,00	0	3,00	10,40	0	10,40
27	7,7	0	7,70	3,00	0	3,00	10,70	0	10,70
28	8,0	0	8,00	3,00	0	3,00	11,00	0	11,00
29	8,3	0	8,30	3,00	0	3,00	11,30	0	11,30
30	8,6	0	8,60	3,00	0	3,00	11,60	0	11,60
31	8,9	0	8,90	3,00	0	3,00	11,90	0	11,90
32	9,2	0	9,20	3,00	0	3,00	12,20	0	12,20
33	9,5	0	9,50	3,00	0	3,00	12,50	0	12,50
34	10,1	0	10,10	3,00	0	3,00	13,10	0	13,10
35	10,7	0	10,70	3,00	0	3,00	13,70	0	13,70
36	11,3	0	11,30	3,00	0	3,00	14,30	0	14,30
37	11,9	0	11,90	3,00	0	3,00	14,90	0	14,90
38	12,5	0	12,50	3,00	0	3,00	15,50	0	15,50
39	13,1	0	13,10	3,00	0	3,00	16,10	0	16,10
40	13,7	0	13,70	3,00	0	3,00	16,70	0	16,70
41	14,3	0	14,30	3,00	0	3,00	17,30	0	17,30
42	14,9	0	14,90	3,00	0	3,00	17,90	0	17,90
43	15,5	0	15,50	3,00	0	3,00	18,50	0	18,50
44	16,1	0	16,10	3,00	0	3,00	19,10	0	19,10
45	16,7	0	16,70	3,00	0	3,00	19,70	0	19,70
46	17,3	0	17,30	3,00	0	3,00	20,30	0	20,30
47	17,9	0	17,90	3,00	0	3,00	20,90	0	20,90
48	18,5	0	18,50	3,00	0	3,00	21,50	0	21,50
49	19,1	0	19,10	3,00	0	3,00	22,10	0	22,10
50	19,7	0	19,70	3,00	0	3,00	22,70	0	22,70
51	20,3	0	20,30	3,00	0	3,00	23,30	0	23,30
52	20,9	0	20,90	3,00	0	3,00	23,90	0	23,90
53	21,5	0	21,50	3,00	0	3,00	24,50	0	24,50
54	22,1	0	22,10	3,00	0	3,00	25,10	0	25,10
55	22,7	0	22,70	3,00	0	3,00	25,70	0	25,70
56	23,3	0	23,30	3,00	0	3,00	26,30	0	26,30
57	23,9	0	23,90	3,00	0	3,00	26,90	0	26,90
58	24,5	0	24,50	3,00	0	3,00	27,50	0	27,50
59	25,1	0	25,10	3,00	0	3,00	28,10	0	28,10
60	25,7	0	25,70	3,00	0	3,00	28,70	0	28,70
61	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
62	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
63	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
64	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
65	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
66	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
67	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
68	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
69	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00
70	26,0	0	26,00	3,00	0	3,00	29,00	0	29,00

## Beitragstabelle Standard plus

BVG-Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2			Beitrag in % für die Risiken Tod und Invalidität sowie für weitere Aufwendungen			Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 22.1 bis 22.2		
	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma
25	11,3	4,20	7,10	3,00	0	3,00	14,30	4,20	10,10
26	11,7	4,30	7,40	3,00	0	3,00	14,70	4,30	10,40
27	12,1	4,40	7,70	3,00	0	3,00	15,10	4,40	10,70
28	12,5	4,50	8,00	3,00	0	3,00	15,50	4,50	11,00
29	12,9	4,60	8,30	3,00	0	3,00	15,90	4,60	11,30
30	13,3	4,70	8,60	3,00	0	3,00	16,30	4,70	11,60
31	13,7	4,80	8,90	3,00	0	3,00	16,70	4,80	11,90
32	14,1	4,90	9,20	3,00	0	3,00	17,10	4,90	12,20
33	14,5	5,00	9,50	3,00	0	3,00	17,50	5,00	12,50
34	15,3	5,20	10,10	3,00	0	3,00	18,30	5,20	13,10
35	16,1	5,40	10,70	3,00	0	3,00	19,10	5,40	13,70
36	16,9	5,60	11,30	3,00	0	3,00	19,90	5,60	14,30
37	17,7	5,80	11,90	3,00	0	3,00	20,70	5,80	14,90
38	18,5	6,00	12,50	3,00	0	3,00	21,50	6,00	15,50
39	19,3	6,20	13,10	3,00	0	3,00	22,30	6,20	16,10
40	20,1	6,40	13,70	3,00	0	3,00	23,10	6,40	16,70
41	20,9	6,60	14,30	3,00	0	3,00	23,90	6,60	17,30
42	21,7	6,80	14,90	3,00	0	3,00	24,70	6,80	17,90
43	24,5	9,00	15,50	3,00	0	3,00	27,50	9,00	18,50
44	25,3	9,20	16,10	3,00	0	3,00	28,30	9,20	19,10
45	26,1	9,40	16,70	3,00	0	3,00	29,10	9,40	19,70
46	26,9	9,60	17,30	3,00	0	3,00	29,90	9,60	20,30
47	27,7	9,80	17,90	3,00	0	3,00	30,70	9,80	20,90
48	28,5	10,00	18,50	3,00	0	3,00	31,50	10,00	21,50
49	29,3	10,20	19,10	3,00	0	3,00	32,30	10,20	22,10
50	30,1	10,40	19,70	3,00	0	3,00	33,10	10,40	22,70
51	30,9	10,60	20,30	3,00	0	3,00	33,90	10,60	23,30
52	31,7	10,80	20,90	3,00	0	3,00	34,70	10,80	23,90
53	32,5	11,00	21,50	3,00	0	3,00	35,50	11,00	24,50
54	33,3	11,20	22,10	3,00	0	3,00	36,30	11,20	25,10
55	34,1	11,40	22,70	3,00	0	3,00	37,10	11,40	25,70
56	34,9	11,60	23,30	3,00	0	3,00	37,90	11,60	26,30
57	35,7	11,80	23,90	3,00	0	3,00	38,70	11,80	26,90
58	36,5	12,00	24,50	3,00	0	3,00	39,50	12,00	27,50
59	37,3	12,20	25,10	3,00	0	3,00	40,30	12,20	28,10
60	38,1	12,40	25,70	3,00	0	3,00	41,10	12,40	28,70
61	38,5	12,50	26,00	3,00	0	3,00	41,50	12,50	29,00
62	38,5	12,50	26,00	3,00	0	3,00	41,50	12,50	29,00
63	38,5	12,50	26,00	3,00	0	3,00	41,50	12,50	29,00
64	38,5	12,50	26,00	3,00	0	3,00	41,50	12,50	29,00
65	38,5	12,50	26,00	3,00	0	3,00	41,50	12,50	29,00
66	38,5	12,50	26,00	3,00	0	3,00	41,50	12,50	29,00
67	38,5	12,50	26,00	3,00	0	3,00	41,50	12,50	29,00
68	38,5	12,50	26,00	3,00	0	3,00	41,50	12,50	29,00
69	38,5	12,50	26,00	3,00	0	3,00	41,50	12,50	29,00
70	38,5	12,50	26,00	3,00	0	3,00	41,50	12,50	29,00

## Anhang II

### Einkaufstabellen

Die Einkaufstabellen dienen der Bestimmung des maximalen Sparkapitals in Prozenten des versicherten Lohns gemäss Ziffer 23.1 für jeden der drei möglichen Vorsorgepläne (Standard minus, Standard und Standard plus). Die aufgeführten Werte entsprechen dem maximalen Sparkapital per Jahresende im jeweiligen BVG-Alter. Unterjährige Werte fallen entsprechend tiefer aus. Das effektive Einkaufspotenzial berechnet sich aus dem maximalen Sparkapital gemäss Einkaufstabelle abzüglich des letzbekannten Marktwerts des vorhandenen Guthabens. Da die Altersleistung in Kapitalform ausbezahlt wird, sind in den letzten 3 Jahren vor dem Altersrücktritt keine Einkäufe mehr möglich.

### Einkaufstabelle Plan Standard Minus

BVG-Alter	Maximales Sparkapital in % des versicherten Lohns
25	7,1
26	14,5
27	22,2
28	30,2
29	38,5
30	47,1
31	56,0
32	65,2
33	74,7
34	84,8
35	95,5
36	106,8
37	118,7
38	131,2
39	144,3
40	158,0
41	172,3
42	187,2
43	202,7
44	218,8
45	235,5
46	252,8
47	270,7
48	289,2
49	308,3
50	328,0
51	348,3
52	369,2
53	390,7
54	412,8
55	435,5
56	458,8
57	482,7
58	507,2
59	532,3
60	558,0
61	584,0
62	584,0

## Einkaufstabelle Plan Standard

BVG-Alter	Maximales Sparkapital in % des versicherten Lohns
25	9,8
26	20,0
27	30,6
28	41,6
29	53,0
30	64,8
31	77,0
32	89,6
33	102,6
34	116,4
35	131,0
36	146,4
37	162,6
38	179,6
39	197,4
40	216,0
41	235,4
42	255,6
43	276,6
44	298,4
45	321,0
46	344,4
47	368,6
48	393,6
49	419,4
50	446,0
51	473,4
52	501,6
53	530,6
54	560,4
55	591,0
56	622,4
57	654,6
58	687,6
59	721,4
60	756,0
61	791,0
62	791,0

## Einkaufstabelle Plan Standard Plus

BVG-Alter	Maximales Sparkapital in % des versicherten Lohns
25	11,3
26	23,0
27	35,1
28	47,6
29	60,5
30	73,8
31	87,5
32	101,6
33	116,1
34	131,4
35	147,5
36	164,4
37	182,1
38	200,6
39	219,9
40	240,0
41	260,9
42	282,6
43	307,1
44	332,4
45	358,5
46	385,4
47	413,1
48	441,6
49	470,9
50	501,0
51	531,9
52	563,6
53	596,1
54	629,4
55	663,5
56	698,4
57	734,1
58	770,6
59	807,9
60	846,0
61	884,5
62	884,5







## **Anhang IV**

### **Anhang zum Reglement für Mitarbeitende der Consenec AG (Ausgabe 1. Januar 2019)**

Für Mitarbeitende der Consenec AG gelten in Abweichung zum Leistungsreglement folgende besondere Bestimmungen:

#### **Ziffer 5.1**

Als massgebender Jahreslohn gilt der Jahreslohn, der unmittelbar vor Übertritt in die Consenec AG gültig war. Dies unabhängig vom effektiven Monatslohn, der im Rahmen der Anstellung bei der Consenec AG erzielt wird.

#### **Ziffer 23**

Als Basis zur Berechnung des versicherten Salärs, das für die Ermittlung der Einkaufslimite verwendet wird, gilt das aktuelle AHV-Salär.

Beträgt das aktuelle AHV-Salär mindestens 50% des massgebenden Lohns vor Übertritt in die Consenec AG, so wird für die Ermittlung der Einkaufslimite der aktuelle versicherte Lohn verwendet.

## Alphabetisches Stichwortverzeichnis

	Ziffer
<b>A</b>	
Abfindung	10, 11
Altersdefinition	2.2 d, 2.2 e, 2.2 g
Altersleistungen	7
Altersrente	7.1, 7.2
Anpassung der Renten an die Teuerung	16
Anzeigefrist	7.1
Aufgeschobener Altersrücktritt	7.1
Aufnahme in die Ergänzungsversicherung	3, 4.1
Austritte	4.2, 14
Auswärtige Mitgliedschaft	3.5
Auszahlung der Renten	15
<b>B</b>	
Barauszahlung	14.5, 14.6
Beginn der Versicherung	4.1
Begriffe	2
Begünstigte	11.1, 13.1
Beitragshöhe	22
Beitragspflicht	21
Beitragstabellen	Anhang I
BVG	2.2 f
BVG-Alter	2.2 g, Anhang I, Anhang II
<b>E</b>	
Ehegattenrente	10
Eingetragene Partnerschaft	2.2 i
Einlagen/Einkäufe	6.1, 23.1, 23.2, Anhang II
Ende der Versicherung	4.2
<b>F</b>	
Finanzielles Gleichgewicht	24
Firmenbeiträge	22.2, Anhang I
Freizügigkeitsleistung	14
<b>G</b>	
Gesamtliquidation	30
Geschäftsführung	26.1
<b>I</b>	
Information und Meldepflicht	27
Invaliden-Kinderrente	9
Invalidenrente	8
<b>K</b>	

Kapitalbezug	7.1
Kinderrente für Bezüger von Invalidenrenten	9
<b>L</b>	
Lebenspartnerrente	11
Leistungskürzungen (Überentschädigung)	17
Lücken im Reglement	29
<b>M</b>	
Meldepflicht	27
<b>N</b>	
Nachdeckung	14.3
<b>R</b>	
Rechtspflege	28
Referenzalter	2.2e, 7.1, 8.3, 8.5, 10.4
Reglementsänderungen	32
Reglementsanwendung	28.1, 28.2, 29
Risikoprämie	22.2
Rücktrittsalter	2.2 d
<b>S</b>	
Scheidung	10.5
Spargutschriften	6, 8.5, 22.1, 22.2, Anhang I
Sparkapital	6, 7.1, 8.5, 8.6, 10.4, 13.3, 14.1-3, 18.1, Anhang II
Stiftungsrat	25
Streitigkeiten	28.1
Stufenweiser Rücktritt	7.2
<b>T</b>	
Teilkapitalbezug	7.1
Teilinvalidität	5.3, 8.6, 19.2
Teilliquidation	30
Teuerungsanpassung der Renten	16
Todesfallkapital	13
<b>U</b>	
Überentschädigung	17
<b>V</b>	
Vermögen	24
Versicherte	2.2 c, 3
Versichertenbeiträge	22.1, Anhang I
Versicherter Lohnanteil	5
Verwaltung der Stiftung	26
Verzugszins	19
<b>W</b>	
Waisenrente	12

---

Wohneigentumsförderung	18
------------------------	----

---



GE VERNOVA

Ergänzungsversicherung  
General Electric Schweiz  
c/o Avadis Vorsorge AG  
Zollstrasse 42  
Postfach  
8031 Zürich  
T 058 585 54 91  
ge@avadis.ch  
www.ge-vorsorge.ch